

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	170
---	-----

Ordnungen

Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Konfirmandenarbeitsordnung - KonfiO).....	170
--	-----

Bekanntmachungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)".....	173
KZVK	173
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelische Kirchenfonds Nußbaum und Sprantal".....	173
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe.....	173
Landeskirchlicher Haftpflichtversicherungsschutz für geliehene bewegliche Sachen (Teil B IV zu § 4 I Ziffer 6a AHB lit. b).....	173
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden“	173

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 5. Juli 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 46 Abs. 3 Diakoniegesezt die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DiakG-DVO) vom 7. September 2010 (GVBl. S. 173), geändert am 13. September 2011 (GVBl. S. 212) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Konfirmandenarbeitsordnung - KonfiO)

Vom 2. August 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

Präambel

Die Konfirmandenarbeit hat ihr Ziel darin, Konfirmandinnen und Konfirmanden die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben zu erschließen, ihnen die selbstverantwortete Annahme der Taufe zu ermöglichen und die aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis zu eröffnen.

Die Konfirmandenzeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden erstreckt sich in der Regel auf die Zeit der 8. Klasse (Konfi 8). Diese Zeit kann durch ein Angebot im Grundschulalter ergänzt werden (Konfi 3). Der Begriff "Konfirmandenarbeit" in der Ordnung umfasst Konfi 8 und Konfi 3.

§ 1

Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde

Träger der Konfirmandenarbeit ist in der Regel die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden (Lebensordnung Konfirmation). Deren Konfirmandenarbeit wird ergänzt und gefördert durch die Konfirmandenarbeit der Kirchenbezirke und der Landeskirche und begleitet durch die Kommission für Konfirmation und die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenarbeit (nachfolgend: Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter).

§ 2

Konfirmandenarbeit des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinden und Dienstgruppen und gestaltet und koordiniert die Konfirmandenarbeit auf Kirchenbezirksebene (z.B. überparochiale Konfi-Formate, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung).

(2) Jeder Kirchenbezirk benennt aus dem Kreis der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone eine Konfi-Bezirksbeauftragte oder einen Konfi-Bezirksbeauftragten, die oder der als Multiplikatorin oder Multiplikator innerhalb des Kirchenbezirks und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der oder des Landeskirchlichen Beauftragten zur Verfügung steht. Die Konfi-Bezirksbeauftragten fördern die Konfirmandenarbeit in Absprache mit den Schuldekaninnen und Schuldekanen, Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrern, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten und den Beauftragten für Kindergottesdienst. Die Konfi-Bezirksbeauftragten wirken beim runden Tisch Bildung bzw. bei den synodalen Bildungsausschüssen in den Kirchenbezirken mit.

(3) Die Konfi-Bezirksbeauftragten beraten Pfarrgemeinden und in der Konfirmandenarbeit Tätige, sie wirken bei der Aus- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit und beteiligen sich an landeskirchlichen Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit.

(4) Die Konfi-Bezirksbeauftragten kommen auf Einladung der oder des Landeskirchlichen Beauf-

tragen mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung zusammen. Die Organisation obliegt einem Ausschuss, den die Konfi-Bezirksbeauftragten wählen, in Zusammenarbeit mit dem oder der Landeskirchlichen Beauftragten.

(5) Die Konfi-Bezirksbeauftragten schlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Person aus ihrem Kreis zur Berufung in die Kommission für Konfirmation vor (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4).

(6) Jeder Kirchenbezirk bietet einmal jährlich eine Fortbildung für die im Kirchenbezirk tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit an, die von der oder dem Konfi-Bezirksbeauftragten in Zusammenarbeit mit der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten organisiert wird.

(7) Die Schuldekaninnen und Schuldekane unterstützen die Pfarrgemeinden, besonders in Konfliktfällen mit Schulen, weisen die Schulleitungen regelmäßig auf die rechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg zum unterrichtsfreien Mittwochnachmittag in der 8. Klasse (§ 1 Absatz 4 Schulbesuchsverordnung) hin und begleiten Kooperationen zwischen Pfarrgemeinden und Schulen in der Konfirmandenarbeit. Im Rahmen von Visitationen achten sie auf die Konfirmandenarbeit.

(8) Die Fortbildungsangebote der Kinder- und Jugendwerke der Kirchenbezirke für die Kinder- und Jugendarbeit unterstützen die Fortbildung der Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit.

§ 3

Konfirmandenarbeit der Landeskirche

(1) Die Landeskirche fördert und unterstützt die Konfirmandenarbeit in den Pfarrgemeinden und Kirchenbezirken und gestaltet Angebote der Konfirmandenarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Insbesondere stellt sie geeignete Arbeitshilfen zur Verfügung, berät Pfarrgemeinden und Kirchenbezirke, bildet Haupt- und Ehrenamtliche in der Konfirmandenarbeit aus und weiter, begleitet die Konfirmandenarbeit theologisch und pädagogisch reflektierend und vernetzt die Konfirmandenarbeit mit den entsprechenden Gremien und Arbeitsstellen der anderen Landeskirchen und der EKD.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beruft der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte oder einen Landeskirchlichen Beauftragten.

(3) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte verantwortet die landeskirchliche Aus- und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Konfirmandenarbeit. Sie oder er kooperiert dazu mit dem Landeskirchlichen Predigerseminar in Heidelberg, der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden.

(4) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte hält Kontakt zu den Verantwortlichen für Konfirmanden-

arbeit in den anderen Landeskirchen der EKD und vertritt die Konfirmandenarbeit der Landeskirche in Gremien und Veranstaltungen auf Bundesebene. Im Rahmen der Kooperation von Pädagogisch-Theologischem Zentrum (ptz Stuttgart) und Religionspädagogischem Institut (RPI Karlsruhe) arbeiten die Beauftragten für Konfirmandenarbeit der beiden Landeskirchen eng zusammen. Die Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird zusätzlich mit der oder dem Beauftragten für Konfirmandenarbeit der Evangelischen Kirche der Pfalz eng abgestimmt.

(5) Die Landeskirche fördert durch Finanzierung und Beratung Modellprojekte und Organisationsformen, die der Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit dienen (z.B. Formen regionalisierter Konfirmandenarbeit).

(6) Die Landeskirche sorgt dafür, dass in Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden, Kirchenbezirken und auf der Ebene der Landeskirche eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit für die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird, die dazu beiträgt, die Akzeptanz der Konfirmandenarbeit bei Jugendlichen und Eltern zu fördern und zu bewahren.

(7) Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden wirkt mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit an der Konfirmandenarbeit der Landeskirche mit, indem es bei Veranstaltungen Konfirmandinnen und Konfirmanden besonders anspricht und einbezieht, die Schulung von Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit unterstützt und die Fortentwicklung der Kooperation zwischen Jugend- und Konfirmandenarbeit begleitet und fördert.

§ 4

Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat errichtet innerhalb des Religionspädagogischen Instituts eine Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit.

(2) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte leitet die Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit.

(3) Die Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit führt Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit auf regionaler und landeskirchlicher Ebene (z.B. KonfiCup, KonfiCamps, KonfiNight, Landes-KonfiTage) und auf der Ebene mehrerer Landeskirchen und der EKD durch, regt neue Konzepte an oder unterstützt sie.

(4) Die Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit erstellt und verbreitet Material, das die Konfirmandenarbeit in Pfarrgemeinden und Kirchenbezirken unterstützt und fördert.

(5) Die Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit führt regionale Fortbildungen durch, die auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende (Konfi-Teamer) und Teams zugeschnitten sind.

(6) Die Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit berät und unterstützt die Verantwortlichen für Konfirmandenarbeit in Pfarrgemeinden, Kirchenbezirken und

Regionen, insbesondere in Vakanzsituationen und bei strukturellen Veränderungen.

§ 5

Die Kommission für Konfirmation

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet eine Kommission für Konfirmation (nachfolgend: Kommission).

(2) Die Kommission berät die Landeskirche in Fragen der Konfirmandenarbeit. In Verbindung mit der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten greift sie aktuelle und künftige Entwicklungen in der Konfirmandenarbeit und in der Konfirmationspraxis der Landeskirche auf und begleitet die Erarbeitung entsprechender Entwürfe für Agenden, Ordnungen, Arbeitshilfen und Materialien.

(3) Mitglieder der Kommission kraft Amtes sind:

1. das zuständige Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats und
2. die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte.

Weitere Mitglieder sind:

1. mindestens zwei Personen, die von der Landessynode benannt werden,
2. eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter des zuständigen Referats aus dem Tätigkeitsfeld Schule,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden und
4. vier weitere Mitglieder, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Konfi-Bezirksbeauftragten, die oder der von diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat benannt wird.

(4) Die Kommission wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte führt die Geschäfte der Kommission. Die Person im Vorsitzendenamt und die in die Kommission berufene weitere Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus dem zuständigen Referat und die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte bilden zusammen den geschäftsführenden Ausschuss der Kommission.

(5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 entspricht der Amtszeit der Landessynode. Wiederberufungen sind möglich.

(6) Für einzelne Aufgaben und Projekte kann die Kommission Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse bilden und dazu sowie zu ihren Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Konfi 3

(1) Konfi 3 ist ein Angebot für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls

mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Pfarrgemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.

(2) Konfi 3 ist ein zeitlich begrenztes und inhaltlich profiliertes Angebot. Analog zur Konfirmandenzeit in der 8. Klasse richtet sich Konfi 3 an eine möglichst große Breite von Gemeindegliedern und der Pfarrgemeinde nahe Stehende. Konfi 3 findet in Kleingruppen statt, die durch Eltern geleitet werden. Die Eltern werden durch die verantwortliche Pfarrgemeinde begleitet und geschult. Konfi 3 wird mit der Feier von Familiengottesdiensten verbunden.

(3) Verbindliche Inhalte von Konfi 3 sind die Themen Gemeinde/Kirche, Abendmahl und Taufe.

(4) Die Mindestdauer von Konfi 3 beträgt drei Monate. Jedes thematische Modul umfasst mindestens zwei Kleingruppentreffen von 90 Minuten und wird durch einen Familiengottesdienst abgeschlossen, an dem sich die Kinder und Eltern beteiligen. Die Kleingruppen sollen möglichst fünf bis sieben Kinder umfassen.

(5) Jedes teilnehmende Kind erhält zum Abschluss von Konfi 3 ein Zertifikat.

(6) Die Landeskirche stellt für Konfi 3 geeignetes Material zur Verfügung, bietet Fortbildungen und Beratung an und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinden. Für diese Aufgaben ist das RPI Karlsruhe zuständig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kommission für Konfirmation vom 11. August 2009 (GVBl. S. 113) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. August 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Christoph
Schneider-Harpprecht

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

„Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)“

OKR 07.07.2016

AZ: 21/54510

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 5. Juli 2016 die Auflösung der Stiftung „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“ genehmigt.

KZVK

OKR 08.07.2016

AZ: 21/5451

Der Kassenübergang von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden auf die Evangelische Zusatzversorgungskasse ist am 30. Juni 2016 wirksam geworden. Zu diesem Datum ist das Kirchliche Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) vom 22. Oktober 2015 (GVBl. S. 177) in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Satz 1 des genannten Gesetzes.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

„Evangelische Kirchenfonds Nußbaum und Sprantal“

OKR 15.07.2016

AZ: 51/11 Nußbaum-Sprantal

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 29. Juni 2016 die Aufhebung der Stiftungen „Evangelischer Kirchenfonds Nußbaum und Evangelischer Kirchenfonds Sprantal“ genehmigt.

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe

OKR 01.09.2016

AZ: 83/632

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K. wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung im Regierungsbezirk Karlsruhe in der Zeit vom 8. bis zum 15. Oktober 2016 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blinden- und Sehbehin-

derntenverein V.m.K. bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgaben sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Landeskirchlicher Haftpflichtversicherungsschutz für geliehene bewegliche Sachen (Teil B IV zu § 4 I Ziffer 6a AHB lit. b)

AZ: 60/751

Teil B IV zu § 4I Ziffer 6a der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen zum landeskirchlichen Sammelvertrages über Unfall-, Haftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Eigenschadenversicherung wurde in folgender Weise abgeändert:

Abweichend von § 4 I Ziffer. 6a AHB sind mitversichert:

b) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Schadensfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von 25.000 € Schäden an solchen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Kraftfahrzeugen u.a. – die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Es gilt eine Abzugsfranchise von 50 € pro Schadensfall vereinbart.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

„Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“

OKR 03.08.2016

AZ: 51/151

Mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Kultusministeriums Baden-Württemberg ist die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 9. Juli 2016 beschlossene Satzungsänderung der beiden oben aufgeführten Stiftungen wirksam geworden und am selben Tag in Kraft getreten.

Die vollständige Satzung der Stiftung Pflege Schönau lautet:

Satzung

der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vom 30. April 2002, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27. März 2008, geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 08.12.2008, 24.03.2009, 29.06.2009, 22.09.2009, 07.12.2009 und 09.07.2015

Vorbemerkung

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.09.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 04.07.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 01.01.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 01.01.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evangelischen Stiftschaffnei Lahr zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die ESPS gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die ESPS besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das durch die ESPS verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,
5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,
6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (EPSB) auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

(2) Die ESPS kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der ESPS oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:

1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die ESPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die ESPS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der ESPS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der ESPS gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der ESPS sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der ESPS und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die ESPS gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innen-verhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der ESPS in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der ESPS
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der ESPS
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der ESPS haben.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,

3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,

3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESPS,
4. den Wirtschaftsplan der ESPS,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
9. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der ESPS. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anleitrichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,
4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der ESPS erheblich beeinflussen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 11 Rechnungslegung

(1) Die ESPS legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft.

Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

§ 13 Auflösung der ESPS

(1) Die ESPS kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der ESPS fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 01.11.1979 außer Kraft.

Die vollständige Satzung der Evangelischen Pfarrpfändestiftung in Baden lautet:

Satzung

der Evangelischen Pfarrpfändestiftung Baden vom 30. April 2002, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27. März 2008, geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 08.12.2008, 24.03.2009, 29.06.2009, 22.09.2009, 07.12.2009 und 09.07.2015

Vorbemerkung

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) in Baden zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgenden EPSB genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die EPSB gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die EPSB besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Pfarrbesoldung,
2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
5. auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,
6. Kosten der EPSB für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Die EPSB kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der EPSB zugewiesen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die EPSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die EPSB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der EPSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der EPSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der EPSB gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung

und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der EPSB aufgehobenen Pfarrpfünden.

(3) Zum Vermögen gehören

1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
3. das Grundstockkapital
4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
5. sonstige Rechte.

(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der EPSB sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der EPSB und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die EPSB gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der EPSB in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwal-

tung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der EPSB,
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der EPSB,
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der EPSB haben.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem

widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die EPSB, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EPSB,
4. den Wirtschaftsplan der EPSB,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
9. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der EPSB. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlage Richtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,

4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der EPSB erheblich beeinflussen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 11 Rechnungslegung

(1) Die EPSB legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft.

Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

§ 13 Auflösung der EPSB

(1) Die EPSB kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der EPSB fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrprüfungen) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Haßmersheim-Hochhausen-Neckarmühlbach (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haßmersheim-Hochhausen-Neckarmühlbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem das bisherige Pfarr Ehepaar auf eine Auslandspfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde Haßmersheim-Hochhausen-Neckarmühlbach im Neckar-Odenwald-Kreis erstreckt sich über das Gebiet der Kommune Haßmersheim mit drei Teilorten und knapp 5.000 Einwohnern, davon sind ca. 1.800 evangelische Gemeindeglieder. Haßmersheim liegt an der Neckartäler S-Bahn-Linie Mannheim-Heidelberg-Mosbach-Heilbronn-Stuttgart. Im Ort befindet sich eine Gemeinschaftsschule mit Grund-, Haupt- und Werkrealschulzügen. Weiterführende Schulen befinden sich in Obrigheim bzw. im Mittelzentrum Mosbach, jeweils ca. zehn Kilometer entfernt. Die Nahversorgung ist bestens gewährleistet.

Die Kirchengemeinde entstand 2012 aus der Vereinigung der bisherigen Kirchengemeinden Haßmersheim, Hochhausen und Neckarmühlbach. Die Kirchengemeinde umfasst drei Predigtorte: die Burgkapelle der Burg Guttenberg in Neckarmühlbach, die Notburgkirche in Hochhausen sowie die evangelische Kirche in Haßmersheim. Ein gemeinsamer Gottesdienstplan stellt sicher, dass jeweils der dritte Gottesdienst von Prädikantinnen / Prädikanten oder Emeriti versorgt wird. Unser vielfältiges gottesdienstliches Leben

- mit Abend-, Familien- und Kindergartengottesdiensten,
- an unterschiedlichen Orten,
- als Predigtreihe mit den Nachbargemeinden

prägt die Gemeinde.

Für die Arbeit der Gemeinde in Gruppen und Kreisen steht an jedem Predigtort ein Gemeindehaus zur Verfügung. In Haßmersheim befindet sich darin auch das Pfarramt. Daneben stehen ein Pfarrhaus in Haßmersheim und zwei Wohnungen in Hochhausen zur Verfügung. Die finanzielle Situation ist seit Jahren gut geordnet.

Unsere Pfarramtssekretärin ist mit neun Wochenarbeitsstunden angestellt.

Jeder Ortsteil verfügt über eine evangelische Kindertagesstätte, deren Geschäftsführung durch das Verwaltungs- und Serviceamt Mosbach wahrgenommen wird. Dadurch entsteht Zeit und Raum für religionspädagogische und seelsorgliche Einheiten in den Einrichtungen, die sehr gerne gesehen sind. Im Herbst 2016 erweitern wir im Ortsteil Neckarmühlbach unseren Kindergarten zu einem Waldkindergarten. In den Ortsteilen Haßmersheim und Hochhausen finden sich jeweils Einrichtungen mit einer Kindergarten- und einer Kleinkindgruppe mit flexiblen Öffnungszeiten.

Die Ausbildung der Konfirmandinnen und Konfirmanden der Kirchengemeinde richtet sich nach einem in der Praxis bewährten Curriculum. Der Konfirmationsunterricht findet einmal im Monat an einem Samstag statt. Er wird durch einen festen Stamm von Gemeindegliedern durchgeführt, die sich auf die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer freuen. Diese Mitarbeitenden, Teamer genannt, verfügen inzwischen über eine mehrjährige Praxis in der Konfirmationsarbeit. Zusätzlich werden sie von jungen Gemeindegliedern, die den Konfirmationsunterricht bereits absolviert haben und konfirmiert sind, unterstützt. Das Team umfasst inzwischen sechs Personen.

Über den Fonds „Diakonische Gemeinde - Kirche inklusiv“ hat unsere Kirchengemeinde in den Jahren 2015 und 2016 ein Leuchtturmprojekt zur inklusiven Arbeit mit älteren Gemeindegliedern in und mit der Tagespflege - getragen durch die Evangelische Sozialstation Mosbach e.V. - im Gemeindehaus Rogate in Haßmersheim entwickelt. Ehren- und Hauptamtliche freuen sich über eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit inklusiver Haltung, diakonischem Bewusstsein und seelsorglichem Engagement in der Alltagsarbeit der Kirchengemeinde.

Im Einzelnen finden sich folgende Gruppen und Kreise, die ehrenamtlich geleitet werden und sich gleichzeitig über Kooperationen freuen:

- Kirchenchor;
- Posaunenchor mit Flötenkreis;
- Kinderchor;

- Kindergottesdienstteam;
- Frauenkreis und Seniorenkreis sowie
- Kreis Rogate zur Vertiefung inklusiver Haltung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer - gerne auch in Stellenteilung -, die / der

- unser gemeinsames Gemeindeleben der ehemaligen drei Kirchengemeinden weiter vertieft;
- mit seelsorglichem Einfühlungsvermögen auf Gruppen und Kreise eingeht;
- die Ideen des „Grünen Gockels“ unterstützt;
- uns mit neuen Ideen oder neuen Formaten überrascht;
- unsere guten Kontakte zu den Brüdern und Schwestern in der Ökumene weiter pflegt;
- das reformatorische Erbe der ältesten protestantischen Predigtstelle in Baden mit Freude fortführt.

Mit den Nachbargemeinden bestehen langjährig erprobte Formen der Zusammenarbeit. Die Urlaubs- und Kasualvertretung erfolgt reibungslos. Im Kirchenbezirk wird die Übernahme eines Bezirksauftrags erwartet.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haßmersheim-Hochhausen-Neckarmühlbach ist eine Patronatspfarrstelle. Die Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen und Bernolph Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, werden gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.Ev-Kirchengemeinden.de.

Bei Rückfragen können Sie sich in Verbindung setzen mit:

Karlheinz Graner, Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon 06266 1295,
E-Mail: karlheinz-graner@web.de, und

Dekan Folkhard Krall, Telefon 06261 674627 0,
E-Mail: folkhard.krall@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. Oktober 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Pfarrstelle bzw. Stelle für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone **Erstmalige Ausschreibung**

Bad Krozingen, Krankenhausseelsorge
(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Krankenhauspfarrstelle in Bad Krozingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine Bewerbung auf diese Stelle ist sowohl von Pfarrerinnen und

Pfarrern als auch von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone möglich.

Das Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen mit Sitz in Bad Krozingen gehört mit 250 Betten und 22.000 stationären Patientinnen und Patienten pro Jahr zu den größten Herzzentren in Süddeutschland. Es werden alle kardiologisch-angiologischen und herzchirurgischen Diagnosen, Therapien und Operationen durchgeführt. Oft werden Menschen notfallmäßig eingeliefert.

Das Einzugsgebiet der Klinik erstreckt sich über die Landesgrenzen hinaus.

Die Arbeit im Herzzentrum geschieht in enger und soweit möglich arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit der katholischen Kollegin und dem katholischen Kollegen. Näheres zur ökumenischen Zusammenarbeit regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Die Arbeitsschwerpunkte im Herzzentrum sind:

- intensive seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige;
- Gottesdienste zu besonderen Anlässen (an kirchlichen Festtagen finden Gottesdienste in der Kapelle/Aula statt, meist ökumenisch; der Andachtsraum dient vor allem dem persönlichen Gebet und der Feier kirchenjahrbezogener Wochenandachten);
- Seelsorge an Mitarbeitenden;
- Kontaktpflege zu den verschiedenen Fachbereichen der Klinik;
- Mitarbeit in der Rufbereitschaft;
- Bereitschaft zur eventuellen Mitarbeit in der Krankenpflegeschule;
- Bereitschaft zur eventuellen Mitarbeit im Ethikkomitee.

Voraussetzung für diese Arbeit ist der Wille und die Fähigkeit, sich täglich auf neue Menschen in Krisensituationen einzustellen und sie darin zu begleiten sowie die regelmäßige Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorgenden. Es besteht ein guter Kontakt zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krozingen und ein regelmäßiger Austausch mit den Mitgliedern der Dienstgruppe.

Eine Bewerberin / ein Bewerber sollte in der Regel mindestens fünf Jahre im Gemeindedienst tätig gewesen sein. Vorausgesetzt wird darüber hinaus eine pastoralpsychologische Fortbildung gemäß den Standards der DGfP (Dt. Gesellschaft für Pastoralpsychologie) bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei der Besetzung mit einer Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon erfolgt die Einstufung mit entsprechender Qualifikation in EG 11.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.universitaets-herzzentrum.de

<http://ekiba.de/html/content/krankenhaus-seelsorge.html>

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon 07633 925570 13,
E-Mail: dekanat.breisgau-hochschwarzwald@kbz.ekiba.de,

sowie Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat,
Telefon 0721 9175 353.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. Oktober 2016

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bühlertal

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bühlertal kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2016 enthalten.

Für erste Eindrücke empfehlen wir den Blick auf unsere Homepage: www.evki-5mal.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Werner Ziegler, Mitglied des Kirchengemeinderates,
Telefon 07223 72474,

Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 9067 22.

Mannheim, Markusgemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Markusgemeinde in Mannheim-Almenhof kann ab 1. Januar 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber im Herbst 2016 in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2016 enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne der Vorsitzende des Ältestenkreises der Markuskirche, Friedhelm Klein M.A., E-Mail: friedhelm.klein@gmx.net, und Dekan Ralph Hartmann, Telefon 0621 28000 100, E-Mail: Ralph.Hartmann@ekma.de, zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. September 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Dezember 2016 die Stelle der

Bereichsleitung „Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern I“

in der Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Die Abteilung Seelsorge organisiert die Seelsorge in elf besonderen Arbeitsfeldern sowie in Gemeinden und Kirchenbezirken. In organisationaler und operativer Verbindung mit dem Zentrum für Seelsorge in Heidelberg (Kooperation mit der Universität) werden Qualifizierung und Fortbildung, Konzeptionsentwicklung und Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Beratungsprozesse organisiert, um das Profil der Seelsorge in Kirche und Gesellschaft zu stärken und ihre Qualität zu sichern. Inhaltliche und konzeptionelle Grundlage für diese Arbeit ist die Seelsorge-Gesamtkonzeption der Landeskirche von 2012.

Zu den Aufgaben auf dieser Stelle gehören insbesondere die:

- Fachaufsicht der Arbeitsfelder Notfallseelsorge, Telefon- und Internetseelsorge sowie Hochschulseelsorge;
- inhaltliche und fachliche Begleitung der Polizeiseelsorge;
- Übernahme der „Landeskirchlichen Beauftragung für den kirchlichen Dienst in der Polizei“ (Polizeipfarramt) nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers;
- inhaltliche und fachliche Begleitung des Projektes „Seelsorge im Internet“(Projektleitung);

- Kommunikation zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Mitarbeitenden in diesen Arbeitsfeldern, Organisation und Durchführung von Dienstbesuchen und -besprechungen;
- Konzeption und Organisation von feldspezifischen und feldübergreifenden Fortbildungen und Tagungen für Haupt- und Ehrenamtliche;
- Vertretung der Landeskirche in den ökumenischen Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) der Notfall- und der Polizeiseelsorge, sowie in der Konferenz der Notfall- (KEN) und Polizeiseelsorge (KEPP) auf EKD-Ebene;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Förderung des Austausches und der Vernetzung verschiedener Seelsorgefelder;
- Mitarbeit bei landeskirchlichen Veranstaltungen, wie z.B. Seelsorge-Fachtagen;
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Teamklausuren der Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge;
- Vertretungsaufgaben für die Abteilungsleitung;
- themen- und fachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Referaten und Einrichtungen.

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber werden erwartet:

- mehrjährige Erfahrung in der Gemeindegearbeit und -seelsorge, sowie in mindestens einem besonderen Arbeitsfeld in der Seelsorge;
- pastoralpsychologische Ausbildung gemäß den Standards der DGfP;
- wissenschaftlich-theologische Kompetenz;
- Bereitschaft zu stellenbegleitender Fortbildung und Supervision;
- ausgeprägte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft;
- konzeptionelles Denken und Organisationsfähigkeit.

Dienstsitz ist der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Leiterin der Abteilung Seelsorge und Geschäftsführende Direktorin des Zentrums für Seelsorge,
Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe,
Telefon 0721 9175 353;
Zentrum für Seelsorge in Heidelberg,
Telefon 06221 543995;
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der / des

Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene in Mittelbaden

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber eine andere Aufgabe übernahm.

Die Stelle beinhaltet die Begleitung der mittelbadischen Kirchenbezirke und die theologische Mitarbeit in der Abteilung Mission und Ökumene im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zu den Aufgaben in den mittelbadischen Kirchenbezirken (Baden-Baden und Rastatt, Bretten-Bruchsal, Karlsruhe, Karlsruhe-Land, Ortenau, Pforzheim sowie Pforzheim-Land) gehören die

- Vermittlung von Themen aus Ökumene, Weltmission und kirchlichem Entwicklungsdienst in Bezirke, Pfarrkonvente und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Bezirksbeauftragten und den ehrenamtlichen Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene;
- Fortbildung in ökumenisch-weltmissionarischen Fragen für Bezirksbeauftragte und Gemeindebeauftragte;
- Begleitung der ökumenischen Mitarbeitenden in Mittelbaden;
- Begleitung von internationalen Partnerschaften der Kirchenbezirke und die Begleitung und Organisation ökumenischer Besuche;
- Förderung der deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bezirken im Rahmen der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR).

Zu den Aufgaben im Bereich der Abteilung Mission und Ökumene gehören die

- Koordinierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ als Schwerpunkt sowie die Koordinierung des „Internationalen Konvents Christlicher Gemeinden“ in Baden (IKCG);
- Begleitung und Mitleitung des Projekts „Gemeinsam Kirche sein“ und die Zusammenarbeit mit dem Projektmitarbeiter;
- Leitung der Fachgruppe Ökumene vor Ort;
- Mitarbeit in Gremien des Evangelischen Oberkirchenrats, der ACK Baden-Württemberg und die Zusammenarbeit mit der „Evangelischen Mission in Solidarität“ (EMS);
- theologische Mitarbeit in der Abteilung, wobei eine persönliche Schwerpunktsetzung nach Absprache im Team der Abteilung möglich ist.

Von der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber wird erwartet:

- Erfahrung in ökumenischer und weltmissionarischer Arbeit sowie interkulturelle Kompetenz;
- Erfahrung im Gemeindepfarramt;
- Erfahrungen in bezirklicher und überregionaler Arbeit;
- ökumenische und missionstheologische Kompetenz;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit im Team der Abteilung für Mission und Ökumene und mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch und möglichst in Französisch.

Dienststitz ist der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Auskünfte zur Stelle und ihren Aufgaben erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat, Kirchenrätin Anne Heitmann, Telefon 0721 9175 387, Email: anne.heitmann@ekiba.de.

Interessentinnen / Interessenten werden gebeten, dies bis zum

11. Oktober 2016

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

V. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferenten in der Arbeitsstelle Frieden ist ab dem 1. Januar 2017 mit einem ganzen Deputat zunächst für sechs Jahre wieder zu besetzen.

Die Arbeitsstelle Frieden ist die Fachstelle für Friedensarbeit und Friedenspädagogik in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Sie ist aus der Beratung und Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen hervorgegangen und der pazifistisch ausgerichteten christlichen Friedensethik im Sinne der Bergpredigt verpflichtet.

Zu den Aufgaben der Arbeitsstelle Frieden gehört die Verbreitung des Friedensgedankens in Wort und Schrift und die Entwicklung und Durchführung friedenspädagogischer Angebote. Sie berät und unterstützt Gemeinden und Bezirke sowie die Evangelische Jugend auf allen Ebenen in Fragen der Friedensarbeit und des Friedensengagements.

Im friedensethischen Prozess der badischen Landeskirche (der seit 2013 läuft) ist sie federführend involviert.

Zur Arbeitsstelle Frieden gehören daneben der **Freiwillige Ökumenische Friedensdienst (FÖF)** und das „Ökumenische Jugendprojekt Mahnmal zur Erinnerung an die am 22. Oktober 1940 deportierten Jüdinnen und Juden Badens“. Im Rahmen des FÖF absolvieren jährlich 35 junge Menschen ein Auslandsjahr in sozialen, ökologischen und kulturellen Einrichtungen der ökumenischen Partner der Landeskirche in Lateinamerika, Italien, Rumänien und Israel/Palästina. Die Rückkehrer/innen des FÖFs haben sich in einem Jugendverband als Teil der Evangelischen Jugend Baden zusammengeschlossen, der gemeinsam mit der Arbeitsstelle Frieden den FÖF leitet.

Das „**Ökumenische Jugendprojekt Mahnmal** zur Erinnerung an die am 22. Oktober 1940 deportierten Jüdinnen und Juden Badens“ ist ein Projekt des historisch-politischen Lernens. Die dazugehörige Gedenkstätte mit Erinnerungssteinen aus fast allen Deportationsorten Badens ist in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche und der Katholischen Erzdiözese und steht auf dem Gelände der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neckarzimmern.

Das Team der Arbeitsstelle Frieden umfasst derzeit sieben Personen, teilweise in befristeten Dienstaufträgen innerhalb des friedensethischen Projektes.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Verbreitung des christlichen Friedensverständnisses in Wort und Schrift;
- Koordinierung des Teams in der Arbeitsstelle Frieden;
- Vernetzung durch Mitwirkung in landeskirchlichen und ökumenischen Arbeitskreisen im Bereich der Friedens- und Entwicklungszusammenarbeit;
- Mitwirkung bei der Umsetzung des friedensethischen Beschlusses der badischen Landeskirche;
- Mitarbeit und Übernahme der Fachaufsicht im Bereich des FÖF;
- Leitung des „Ökumenischen Jugendprojekts Mahnmal“;
- Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen der Arbeitsstelle Frieden;
- Förderung und Stärkung ehrenamtlicher Arbeit innerhalb der Arbeitsstelle Frieden;
- Mitarbeit bei Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden.

Wir suchen

...eine friedensethisch kompetente und motivierte Person, die mit religionspädagogischem Abschluss im Dienst der badischen Landeskirche tätig ist. Sie sollte sich mit dem auf der Herbstsynode 2013 ergangenen friedensethischen Beschluss der Landeskirche identifizieren und mit den Methoden und Zielen christlicher

Friedensarbeit vertraut sein. Sie sollte Erfahrungen mit kirchlicher Arbeit, mit Gremienarbeit, in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und in der Veröffentlichung von Arbeitshilfen und anderer Publikationen mitbringen.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 11, TVöD-Bund zugeordnet. Dienstsitz ist im Evangelischen Oberkirchenrat.

Weitere Auskünfte können gerne im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
Telefon 0721 9175 456,
E-Mail Ulrike.Bruinings@ekiba.de

eingeholt werden.

Die Stelle einer Gemeinédiakonin / eines Gemeinédiakons in der Dienstgruppe der Kirchengemeinde Waghäusel im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Im Kirchenbezirk Bretten - Bruchsal ist ab sofort die Stelle eines Gemeinédiakons / einer Gemeinédiakonin mit vollem Deputat wieder zu besetzen.

Die Stadt Waghäusel mit ihren ca. 20 000 Einwohnern verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur. Durch die geographische Lage in Nähe zum Elsass, Schwarzwald und Odenwald und in jeweils ca. 30 km Entfernung zu den Städten Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe, ist ein hoher Freizeitwert garantiert. Eine günstige Wohnsituation sowie eine sehr gute Schulversorgung in allen Schularten im Nahverkehrsbereich sprechen für eine hohe Lebensqualität.

Die Flächengemeinde Waghäusel mit ca. 5000 Gemeindegliedern umfasst die sechs Teilorte Rheinhäusen, Oberhausen, Wiesental, Kirrlach, Waghäusel und Hambrücken. Das Leben der evangelischen Kirchengemeinde ist durch eine Diasporasituation geprägt. Zu den Gottesdiensten wird an den drei Predigtstellen, Erlöserkirche in Wiesental, Friedenskirche in Waghäusel und in den Kirchsälen in Oberhausen, eingeladen. Außerdem werden die Seniorenheime in Wiesental, Waghäusel, Kirrlach, Oberhausen und Hambrücken gottesdienstlich und seelsorgerisch betreut.

Für unsere Gemeinde gilt: Wachstum gegen den Trend. Wir sind eine Zuzugsgemeinde, in der viele junge Familien beheimatet sind. Das zeigt sich vor allem an der hohen Anzahl von Taufen und an der Größe der KonfirmandInnen-Jahrgänge.

In Kürze können wir das neu gebaute Paul-Schneider-Gemeindehaus beziehen und mit Leben füllen.

In den letzten Jahren wurde neben vielem anderen auch die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde neu belebt. Der außerordentlich hoch motivierte Jugendkreis „Connection“, für Jugendliche ab dem Konfirmandenalter, engagiert sich auch in der Mithilfe beim Konfirmandenunterricht, bei der Gestaltung von Familien- Kinder- und Jugendgottes-

diensten und bei der Durchführung der Kinderbibeltage. Kinder im Grundschulalter werden zur Mädchen- bzw. zur Bubenjungschar eingeladen.

Trotz der bereits etablierten Angebote, ist die Gemeinde offen für Neues.

Im Jahr 2014 wurde der Chor „Open up wide“ gegründet. In ihm singen Gemeindeglieder ganz unterschiedlichen Alters, vom Jugendlichen bis hin zum Senior und aus allen Teilorten der Gemeinde. So bereichert er durch sein Repertoire nicht nur das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben unserer Gemeinde, sondern schafft Raum für Begegnung und lebendige Gemeinschaft.

Die Männer in unserer Gemeinde werden bis zu viermal zum so genannten „Männervesper“ eingeladen.

In unserem Kreativkreis „IdeenReich“ entstehen zeitgemäße Bastelarbeiten, die zu den Hochfesten im Kirchenjahr ausgestellt und auch verkauft werden.

In den vergangenen Jahren hat sich eine gute ökumenische Zusammenarbeit entwickelt, die weitergeführt werden soll.

Zum Mitarbeiterteam im Pfarramt gehören die Pfarrerin, die erste Vorsitzende des KGR, der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevorsteherin und die Pfarramtssekretärin. Zeitweilig unterstützen jeweils eine / ein PfarrereInnen oder Pfarrer im Probendienst zur Mithilfe unser Team. Die Zusammenarbeit ist durch ein partnerschaftliches und unkompliziertes Miteinander geprägt.

Wir wünschen uns eine Person, die

- kreativ und konstruktiv im Team arbeitet,
- neue bedarfsgerechte Konzepte entwickelt und eigene Ideen einbringt,
- sich vorstellen kann, schwerpunktmäßig in der Kinder und Jugendarbeit tätig zu sein,
- Freude an der Arbeit mit KonfirmandInnen hat und Ideen zum Ausbau einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit umsetzt (z.B. Planung und Durchführung von Freizeiten),
- bereit ist zur gottesdienstlichen Mitarbeit (Kinder-gottesdienst, Familiengottesdienste, Jugendgottesdienste),
- bereit und fähig ist, Mitarbeitende zu gewinnen und zu begleiten.

Zum Deputat gehören sechs Stunden Religionsunterricht

Gemeinsam wollen wir:

- Neue ansprechende und zeitgemäße Konzepte entwickeln und die Gemeinde sichtbar voran bringen;
- Als Team arbeiten und glaubwürdige Zeugen unseres Glaubens sein;
- Bewährtes weiterführen und den Menschen vor Ort eine geistliche Heimat sein.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf eine Gemeindevorsteherin / einen Gemeindevorsteher die / der bereit ist, ideenreich, eigenständig und fortschrittlich, in Anwendung der neuen Medien, zu arbeiten und die Zukunft dieser Gemeinde verantwortlich mitzugestalten.

Für nähere Informationen stehen folgende Personen gerne bereit:

Dekanin Gabriele Mannich, Bretten- Bruchsal,
Telefon 07252 1055

Susanna Remdt, Vorsitzende des KGR,
Telefon 07254 3833

Charlotte Hoffmann, Pfarrerin,
Telefon 07254 1576

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. September 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindevorsteherischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2017

Im Jahr 2017 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich PfarrereInnen und Pfarrer, Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständlerinnen und Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Bad Dürrheim;
- Hinterzarten (Titisee);
- Gaienhofen;
- Insel Reichenau;
- Kadelburg;
- Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald;
- Konstanz Litzelstetten (Insel Mainau);
- Lenzkirch-Schluchsee;
- Meersburg;
- Wertheim.

Informationen, ausführliche Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens

28. November 2016

bei uns ein.

Urlaubsseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst mit deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12, Telefon 0511 2796-0/-133, E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort angefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzustimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Urlaubsseelsorge tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlaubsseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Urlaubsseelsorge am Bodensee - Evang. Kirchengemeinde auf der Höri (Bodensee)

Die Höri ist eine zauberhafte Halbinsel am Bodensee. Viele Urlauber verbringen hier in ihre Ferien oder verweilen als Tagesgäste bei uns.

Urlauber und Feriengäste sind in der Urlaubszeit offen für Gespräche und religiöse Fragestellungen und besuchen gerne unsere Gottesdienste, die wir jeden Sonntag wechselweise in Kattenhorn in der Petrus-

kirche mit ihren über den See hinaus bekannten Otto Dix Fenstern und in Gaienhofen im neuen Gemeindehaus feiern, das durch seine zentrale Lage viele Möglichkeiten für die Urlaubsseelsorge bietet.

Zum Angebot der Urlaubsseelsorge könnte gehören: thematische Gesprächsabende, kurze Andachten und ein seelsorgerliches Gesprächsangebot. Gern können Sie auch Ihre besonderen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten einbringen.

Der Zeitraum der Urlaubsseelsorge erstreckt sich von August bis Mitte September.

Das Pfarramt würde Sie bei Ihren Planungen unterstützen.

Pfarrer Roland Klaus,
Telefon 07735 2076, Homepage: evkirche-hoeri.de.

Urlaubsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau

Die Insel Reichenau liegt mitten im Untersee, ist allerdings seit 1838 durch einen Damm mit dem Festland verbunden.

Die Evang. Heilig-Geist-Kirche liegt in Mittelzell, im Herzen der Insel.

Was wir Menschen anbieten möchten - Aufgaben der Urlaubsseelsorge

- wöchentliche Gottesdienste sonntags um 10 Uhr;
- Gespräche beim Kirchkaffee;
- Andachten wie BREAK; Taize-Gebet;
- geistliche Kirchenführungen für Kinder und für Erwachsene;
- ein seelsorgliches Gesprächsangebot (nach Absprache);
- Gesprächsabende zu Themen Ihrer Wahl;
- ein wöchentliches Angebot für Familien, z.B. auf dem Campingplatz Sandseele;
- soweit Interesse bzw. Bereitschaft besteht, ggf. auch Taufen und Trauungen.
- Liebend gerne profitieren wir auch von Ihren persönlichen Charismen und Steckenpferden!

Zeiten für Urlaubsseelsorge sind zum einen die Pfingstferien (zwei Wochen ab Pfingsten) und zum anderen die Sommerferien, ca. Ende Juli bis Mitte September, insbesondere auch während die Pfarrerin urlaubsbedingt abwesend ist.

Katja Duncker, Pfarramtssekretärin
(Mo – Fr, 9 - 11 Uhr) &
Pfarrerin Sabine Wendlandt
Telefon 07534 91007
Fax 07534 91008
E-Mail: info@heiliggeistkirche-reichenau.de
Homepage: www.heiliggeistkirche-reichenau.de

Urlaubsseelsorge Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg

Die Region Küssaberg und Hohentengen sind eine beliebte Ferienregion im Rheintal am Fuße des Schwarzwalds. Viele Radfahr touristen nützen das gut ausgebaute Radwegenetz entlang des Rheins. Innerhalb der Kirchengemeinde liegen vier Campingplätze direkt am Rheinufer.

Die Urlaubsseelsorge umfasst den Gottesdienst am Sonntag und eine Wochenveranstaltung in Form von klassischen Angeboten der Urlaubsseelsorge je nach Neigung, wie geistliche Wanderungen, Taizegebete, Vorträge u. ä.. Das Zielpublikum sind eher ältere Individualreisende.

Die Urlaubsseelsorge ist für die Sommerferien August bis Mitte September erwünscht.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Sie muss selbst gesucht werden, aber die Gemeinde kann bei der Suche gern behilflich sein.

Andrea Kaiser, Pfarrerin, Evangelisches Pfarramt Kadelburg, Im Spitz 3, 79790 Küssaberg

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen – Nationalpark Schwarzwald

Das Gebiet der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen erstreckt sich im Acher- und im Sasbachtal von der Vorbergzone mit berühmten Weinlagen bis hinauf an die Schwarzwaldhochstraße und den Gipfel der Hornisgrinde. In den politischen Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden finden sich ganzjährig zahlreiche Gäste ein, die sich z.B. kulinarisch verwöhnen lassen möchten. Wanderfreunde kommen voll auf ihre Kosten. Seit 2014 lockt der bisher einzige Nationalpark Baden-Württembergs, der Nationalpark Schwarzwald zusätzliche Gäste in unsere Gemeinde. Die Verwaltung desselben befindet sich am Ruhestein, wo bis 2018 ein neues Besucherzentrum errichtet werden soll. Es besteht eine sehr gute Ferieninfrastruktur.

Erwartet wird die Gestaltung der Sonntagsgottesdienste an unseren Predigtorten in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Sasbachwalden. Während der Sommerferien findet jeden Sonntag nur ein Gottesdienst abwechselnd an den genannten Orten statt. Der Gemeinderaum in Kappelrodeck steht für weitere Veranstaltungen zur Verfügung. Das Pfarramt kann genutzt werden. Angebote aus eigener Neigung heraus sind möglich und erwünscht. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei Kasualien und ökumenischen Veranstaltungen ist wünschenswert.

Sommerferien 2017

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Stellplatzes kann gerne übernommen werden.

Pfarrer Andreas Moll,
Grüner Winkel 53, 77876 Kappelrodeck,
Telefon 07842 98896,
E-Mail: evkikappel@t-online.de

Urlaubsseelsorge Insel Mainau - Konstanz-Litzelstetten

(von Juli bis September 2017 für vier Wochen)

Die Blumeninsel Mainau zieht jährlich über eine Millionen Tagestouristen an. Ihnen wollen wir mit dem Dienst der Urlaubsseelsorge spirituelle Angebote in Andachten und Gottesdiensten auf der Insel Mainau bieten.

Hier feiern wir sonntags einen ökumenischen Gottesdienst, dienstags und donnerstags bieten wir musikalische Mittagsandachten in der Schlosskirche an. Gerne kann die Bewerberin / der Bewerber eigene Impulse einbringen. Das Pfarramt steht als Arbeitsraum zur Verfügung.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden, die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Wohnwagens auf einem Campingplatz kann die Gemeinde jedoch gerne übernehmen.

Pfarrer Dr. Christof Ellsiepen, Holdersteig 25a, 78465 Konstanz-Litzelstetten, Telefon 07531 94420, E-mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de, Bürozeiten Sekretärin Di 10-12 Uhr, Do 16-18 Uhr, www.ev-kirche-litzelstetten.de

Urlaubsseelsorge Lenzkirch-Schluchsee

Die heilklimatischen Kurorte Lenzkirch und Schluchsee liegen im Herzen der Ferienregion Hochschwarzwald. Beide Orte werden sowohl im Sommer als auch im Winter von sehr vielen Feriengästen besucht. Seen und Freibäder, Wanderwege und Sehenswürdigkeiten ziehen Touristen an. Freiburg ist ca. 40 km entfernt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Der höchste Berg des Schwarzwalds, der Feldberg, ist ebenfalls ganz nah.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht in der Gestaltung zweier Sonntagsgottesdienste hintereinander. Für die Urlaubszeit können alternativ auch Samstagabendgottesdienste bzw. -andachten angeboten werden. Es gibt eine schöne Kapelle im Schluchseer Ortsteil Blasiwald. Bisher wurde während der Woche ein Themenabend für Gäste und Einheimische in jeder Gemeinde abwechselnd angeboten. Hierzu erbitten wir eigene Themen und Ideen. Kasualvertretung ist denkbar. Zeitraum: während des Urlaubs der Pfarrerin drei bis vier Wochen. Zu erfragen ab 2017. Bei der Suche der Unterkunft sind wir gerne behilflich.

Nähere Informationen: Kontakt:
Pfarrerin Gabriele Heuß, Telefon 07653 1660
E-Mail: Gabriele.Heuss@kbz.ekiba.de

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee

Die malerische Lage und die Bauten aus der Vergangenheit, die Therme, der Bodensee und die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe, machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besuchern an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für

Gruppen wie auch für Individualreisende. In Hagnau gibt es eine weitere evangelische Kirche, die gleichfalls gerne besucht wird, in ihrer schlichten Sachlichkeit.

Wie üblich besteht der Dienst der Urlaubsseelsorge in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und Hagnau und einer Wochenveranstaltung. Dazu erwarten wir die grundsätzliche Bereitschaft im Notfall auch Kasualien wahrzunehmen.

Die Bewerberin, der Bewerber, können gern eigene Schwerpunkte setzen.

Die Urlaubsseelsorge ist für die Sommerferien vor allem im August gewünscht.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Wohnungssuche und beteiligt sich an den Kosten.

Pfarrerin Anja Kunkel, Evangelisches Pfarramt Meersburg, Von Lassberg Str. 3 88709 Meersburg, Telefon 07532 6057, E-Mail: ev.pfarramtmeersburg@t-online.de

Urlaubsseelsorge Kirchengemeinde Wertheim

Wertheim liegt in Baden ganz oben: Hier in Wertheim mündet die Tauber in den Main. Entlang der beiden Flüsse gibt es viele reizvolle Rad- und Wanderwege, die die Ferienregion „Liebliches Taubertal“ bis hin nach Rothenburg oder das Mainviereck bei Würzburg sowie den benachbarten Spessart bis nach Aschaffenburg durchziehen. Wertheim ist so das Ziel vieler Gäste aus nah und fern.

Die spätgotische Stiftskirche liegt als geistliches und geistiges Zentrum im Herzen der Altstadt Wertheims. Sie ist tagsüber immer geöffnet und auch als Radwegkirche zertifiziert. Neben den Sonntagsgottesdiensten nutzen viele Urlauber und Tagesgäste die gute Gelegenheit, hier innezuhalten.

Unsere ehrenamtlichen Kirchenhüter sind gefragte Gesprächspartner, die sich ebenso wie der Gemeindepfarrer auf eine Unterstützung durch den Einsatz der Urlaubsseelsorge freuen. Den Gottesdienst in der Stiftskirche feiern wir sonntags um 10.15 Uhr. Offene Andachten oder andere spirituelle bzw. kirchenraumpädagogische Angebote wie z.B. Pilgerwege wollen wir gerne mit der Urlaubsseelsorge realisieren. Neben der Stiftskirche stehen dazu auch die Marienkapelle sowie sehenswerte Wehrkirchen oder das ehemalige Zisterzienserkloster Bronnbach in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Die Saison dauert in Wertheim von April bis Oktober, wobei in den Pfingstferien aber auch in den Monaten Juli bis September die meisten Besucher zu verzeichnen sind.

Bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Hayo Büsing, Dekan,
Evang. Pfarramt der Emmaugemeinde,
Mühlenstraße 3- 5, 97877 Wertheim,
Telefon 09342 1367,

E-Mail: hayo.buesing@kbz.ekiba.de,
www.kirchenbezirk-wertheim.de

VI. Sonstige Stellen Nochmalige Ausschreibung

Die Stelle einer Gemeinédiakonin / eines Gemeinédiakons in der Dienstgruppe Radolfzell im Kirchenbezirk Konstanz kann ab sofort mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2016 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Herr Ulrich Schmidt, Telefon 07732 14031,
E-Mail: schmidt-radolfzell@t-online.de

Pfarrerin Brigitte Haug, Telefon 07732 988862,
E-Mail: brigitte.haug@kbz.ekiba.de

Pfarrer Christian Link, Telefon 07732 988863,
E-Mail: christian.link@kbz.ekiba.de

Frau Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. September 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinédiakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.

Hebräer 13, 14

Gestorben:

Pfarrer i.R. Herbert Michel, zuletzt in Bammental, am 24. Juni 2016

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.